

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 104/64

URTEIL

Verkündet am
4. April 1966
Heil,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Karl V [REDACTED], Dü[REDACTED], E[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Franz S t [REDACTED], Maschinen-Werkzeuge-
Großhandel, D[REDACTED], T[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 19. März 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte, Inhaber einer Schlosserei, in der auch Ölfeueranlagen und Textilmaschinen hergestellt werden, kaufte am 2. August 1961 von der Klägerin eine gebrauchte Fräsmaschine, Fabrikat R■■■■, Baujahr 1928, wie besichtigt, nach einem Probelauf zu dem von der Klägerin genannten und vom Beklagten alsbald zugestandenen Preis von 28 000 DM. Der Kauf sollte über die Kundenkreditbank D■■■■■ finanziert werden. Die Anzahlung sollte 7 000 DM betragen. Da der Beklagte nur 2 000 DM zur Verfügung hatte, gab die Klägerin dem Beklagten ein Darlehen von 5 000 DM. Der Beklagte stellte über das Darlehen zwei Wechsel über je 2 500 DM und über den Kaufpreis 15 Wechsel über je 1 500 DM aus. Die Klägerin hat den Beklagten im Wechselprozeß aus den beiden Darlehenswechseln und drei Kaufpreiswechseln nebst Spesen in Anspruch genommen und die Verurteilung des Beklagten unter Vorbehalt seiner Rechte zur Zahlung von 9 590 DM erwirkt.

- 3 -

Im Nachverfahren hat der Beklagte beantragt, unter Aufhebung der Vorbehaltsurteile die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, die Wechsel in einem Zustand seelischer Depression angenommen zu haben, in dem er sich wegen des Unfalltodes seines Sohnes befunden habe, der seinen Betrieb in den letzten zehn Jahren geführt habe. Der Wert der veralteten und abgenutzten Maschine betrage höchstens 7 000 DM. Die Klägerin habe seine mangelnde Erfahrung ausgenutzt. Die Maschine sei auch in seinem Betrieb nicht verwendbar gewesen.

Die Klägerin hat beantragt, die Vorbehaltsurteile aufrecht zu erhalten. Sie hat geltend gemacht, daß der Kaufpreis angemessen sei. Der Beklagte sei auch nicht unerfahren. Sein Textilmaschinenbetrieb bestehe seit Jahrzehnten. Er habe auch bei den Kaufverhandlungen erklärt, er sei Fachmann genug, um die Maschine beurteilen zu können. Den Betrieb des Beklagten habe sie im einzelnen nicht gekannt. Sie habe den Beklagten genau unterrichtet, welche Arbeitsgänge die Maschine ausführen könne. Er habe sich sofort zum Kauf entschlossen.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die im Wechselprozeß ergangenen Urteile für vorbehaltlos erklärt. Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf ihre Aufhebung weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht brauchte nicht im Hinblick auf die Äußerung des behandelnden Arztes des Beklagten, dieser sei in der damaligen Zeit sicherlich nicht völlig urteilsfähig gewesen, dem Antrag auf Vernehmung des Arztes als Sachverständigen Zeugen über die Geschäftsfähigkeit des Beklagten



bei Unterzeichnung der Wechsel stattzugeben. Ein die freie Willensbestimmung ausschließender Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit war damit nicht genügend behauptet. Die Bescheinigung, auf die sich der Beklagte bezieht, ergibt lediglich, daß der Beklagte damals infolge des Unfalltodes seines Sohnes, der sein Nachfolger im Betrieb werden sollte, an einer exogenen Depression litt und mit der veränderten geschäftlichen Situation nicht recht fertig wurde.

II. Es mag sein, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts, es liege kein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor, nicht bedenkenfrei sind.

Jedoch hat das Berufungsgericht zutreffend nicht für dargetan erachtet, daß die Klägerin die Unerfahrenheit des Beklagten ausgenutzt habe (§ 138 Abs. 2 BGB). Der Beklagte hatte geltend gemacht, daß er im Betriebe nur Reparaturschlosserarbeiten bei Webstühlen ausgeführt habe und daß sein Sohn den Betrieb erweitert und sich ausschließlich auf dem Gebiet der Ölfeuerungen und der Maschinenherstellung betätigt habe. Er habe die auf ihn nach dem Tode seines Sohnes zukommenden Entscheidungen nicht meistern können. Damit ist eine Unerfahrenheit im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB nicht dargetan. Zwar würde die Feststellung, der Beklagte habe die Zuziehung eines Fachmannes selbst abgelehnt, nicht ausschließen, daß der Beklagte sich die technische Beurteilung der Maschine zugetraut hat, aber im übrigen geschäftlich unerfahren gewesen ist. Jedoch kommt es für die Frage der Unerfahrenheit nicht darauf an, ob ihm die Bewertung und Preise bei gebrauchten Maschinen dieser Art nicht bekannt gewesen sind (vgl. Going bei Staudinger BGB 11. Aufl. § 138 Anm. 35). Vielmehr ist entscheidend, ob der Beklagte allgemein nicht die nötigen geschäftlichen Erfahrungen besessen hat, die es ihm ermöglichten, als Käufer einer gebrauchten Werkzeugmaschine für seinen Betrieb sein Interesse genügend wahrzunehmen. Dafür hat

der Beklagte nichts vorgebracht. Er war zur Zeit des Kaufes 57 Jahre alt und im Handelsregister eingetragener Vollkaufmann. Nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin und seinen eigenen Angaben ist er seit 1943 Inhaber einer Reparaturwerkstätte für Webstühle, die durch seinen Sohn zu einer Maschinenbauanstalt entwickelt wurde. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte in der Lage war, Berater zu den Kaufverhandlungen zuzuziehen. Er hat es aber ausdrücklich abgelehnt, einen Fachmann mitzubringen, und erklärt, er selbst sei Fachmann genug. Als langjähriger Inhaber eines Maschinenreparaturbetriebes im Rheinland kann er nicht geltend machen, er sei geschäftlich unerfahren und wisse nicht, daß der Preis einer gebrauchten Werkzeugmaschine des Baujahres 1928, deren Typ nicht mehr hergestellt wird und die inzwischen wesentlich verbessert worden ist, im Einzelfall nach Alter und Abnutzung ausgehandelt wird, wobei der Käufer sich schlüssig machen muß, was ihm die Maschine wert ist und was er anlegen will. Der Beklagte ist alsbald auf den von der Klägerin genannten Preis eingegangen. Ob der Beklagte nicht mit der Klägerin um den Preis handeln wollte, weil ihm diese bei der Anzahlung entgegenzukommen schien, kann offen bleiben. Jedenfalls ergibt das Verhalten des Beklagten keine Unerfahrenheit im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB. Ob es im Einzelfall zweckmäßig ist, um den Preis zu handeln, muß der Käufer beurteilen. Wenn er es nicht tat, obwohl es geboten war, um zu einem günstigen Preis zu kommen, so verhielt er sich fehlsam und "verkalkulierte" sich möglicherweise, zeigte aber damit keine Unerfahrenheit, vor deren Ausnutzung das Gesetz den Käufer schützen will, wenn er zu auffällig unangemessenen Leistungen verpflichtet wird. Es kann daher auch keine Unerfahrenheit des Beklagten von der Klägerin ausgebeutet worden sein, so daß die in dieser Richtung erhobenen Rügen der Revision entfallen.

III. Ein Sittenverstoß nach § 138 Abs. 1 BGB wegen eines etwaigen auffälligen Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung ist bereits deshalb zu verneinen, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine verwerfliche Gesinnung der Klägerin, etwa durch Ausnutzung einer seelischen Notlage des Beklagten, nicht vorliegt (vgl. BGH NJW 1957, 1274). Der Zustand des Beklagten war nach dem festgestellten Sachverhältnis nicht so, daß die Klägerin eine Beeinträchtigung seiner geschäftlichen Entschlußkraft infolge des Todes seines Sohnes erkennen konnte und mußte. Auf die Vernehmung des behandelnden Arztes als sachverständigen Zeugen über die Depression des Beklagten konnte es hiernach nicht ankommen.

IV. Auch eine Haftung der Klägerin wegen Verschuldens bei Vertragsschluß, die die Revision als übergangen rügt, ist aus Rechtsgründen zu verneinen. Beim Kauf einer gebrauchten Maschine kann bereits von einem begründeten Vertrauen des Käufers, ihm werde nur ein "marktgerechter" Preis berechnet, nicht gesprochen werden. Hier ist ein bestimmter Preis für einen Gegenstand vereinbart worden, der keinen Marktpreis hat und nach den besonderen Verhältnissen (Alter und Abnutzung der Maschine, Interesse des Kunden) bewertet wird.

V. Die Revision erweist sich hiernach als unbegründet und war daher zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesocke

Dr. Schulze

Fleck